

Mandanteninformationen

Überlassung von Telekommunikationsgeräten

Von vielen noch nicht wirklich wahrgenommen schlummert eine Steuer- und Sozialversicherungs-Befreiung in unserem Abgaberecht, die für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleichermaßen interessant sein kann.

Wer seinen Mitarbeitern eine kleine Lohnerhöhung zukommen lassen will wird oftmals davor zurückschrecken, wenn er feststellen muss, dass beim Arbeitnehmer nur wenig davon Netto ankommt.

Da kann eine sehr unscheinbar wirkende Steuererleichterung Hilfe bieten. Es ist nämlich möglich, dass der Arbeitgeber einem Mitarbeiter z. B. ein Mobilfunkgerät zur freien Nutzung zur Verfügung stellt. Ob nun die Kosten des Mobilfunkvertrags gedeckelt werden oder aber ab einem bestimmten Betrag der Nutzer eine Zuzahlung leisten muss bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Denkbar sind auch Verträge mit Flatrates, die es sowohl für die unbegrenzte Nutzung ins Festnetz als auch zusätzlich in alle Mobilfunknetze gibt.

Wichtig ist dabei, dass das Gerät nach wie vor im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben muss.

So eine Überlassung von Telekommunikationsgeräten und in deren Zusammenhang auch die Übernahme von den mit diesem firmeneigenen Gerät entstandenen Verbindungskosten ist steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Auf den Umfang der privaten Nutzung (bis zu 100%) kommt es dabei nicht an.

Oder Ihr Mitarbeiter wünscht sich schon lange ein tolles Laptop und hat sich einen Extra-Bonus verdient? Dann kaufen Sie doch einfach ein solches Gerät und überlassen Sie es dem fleißigen Arbeitnehmer zur vollständigen privaten Nutzung. Und auch das Zubehör wie Drucker und Scanner kann zusätzlich abgabenfrei mit überlassen werden.

Auch hier gilt: Die Geräte müssen im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Mitarbeiter erhalten damit Vorteile, die sie direkt und ohne Abzüge erreicht. Und obendrein erhöht sich die Bindung an den Betrieb. Denn wer die Firma verlässt muss die Geräte wieder abgeben.

Wer aber auch einem scheidenden oder in den Ruhestand tretenden Mitarbeiter das liebgewonnene Laptop oder den PC nicht abnehmen mag, kann das vergleichsweise günstig bewerkstelligen. Die Übereignung darf mit 25% pauschaler Lohnsteuer auf den verbliebenen Zeitwert abgegolten werden, was in den allermeisten Fällen deutlich günstiger sein dürfte als die reguläre Abgabe mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Neugierig geworden? Dann sollten wir darüber sprechen.

